



Merkblatt

Losbildung bei Beschaffungen

Stand: 20.06.2023

Durch die Losbildung teilt die Auftraggeberin den Beschaffungsgegenstand in separate Leistungen auf und erteilt pro Los jeweils einen Zuschlag. Das Merkblatt zeigt auf, wann eine solche Losbildung sinnvoll ist und was es dabei zu beachten gibt.

Gründe für die Losbildung

Eine Losbildung kann aus verschiedenen Gründen sinnvoll sein:

- Zur Förderung von KMUs: Durch die Aufteilung einer Vergabe in Lose werden die Aufträge tendenziell kleiner, wodurch es für eine KMU einfacher sein kann, die Bedingungen der Leistungserbringung zu erfüllen und an der Beschaffung als Anbieterin oder Subunternehmerin teilzunehmen.
- Um Spezialisten zu finden: Durch das Aufteilen der Leistung können Spezialisten besser angesprochen werden und die Aufträge für sie interessanter werden.
- Zur Förderung unterschiedlicher Sprachregionen: Durch die Aufteilung nach Sprachgebieten kann die Einreichung von Angeboten aus verschiedenen Sprachregionen gefördert werden.
- Zur Risikoverteilung: Durch die Losbildung kann die Abhängigkeit zu einzelnen Anbieterinnen verkleinert werden und eine Risikoverteilung erfolgen.
- Die Losbildung verbessert oftmals auch den Wettbewerb, da durch das Aufteilen der Leistung in der Regel mehr Anbieterinnen geeignet sein dürften, an der Ausschreibung teilzunehmen und die entsprechenden Teilaufträge zu übernehmen.

Was es zu beachten gibt

Lose können gemeinsam in einer einzigen Ausschreibung publiziert werden oder es kann pro Los jeweils eine eigenständige Ausschreibung auf simap.ch erfolgen. In der Praxis werden Lose regelmässig gemeinsam in einer einzigen Ausschreibung publiziert,

da sie inhaltlich einen Zusammenhang aufweisen und es sinnvoll ist, die Leistungen zusammen zu publizieren.

Unabhängig davon, wie die Publikation erfolgt, wird pro Los jeweils ein Zuschlag erteilt.¹ Die einzelnen Lose werden dadurch jedoch nicht zwingend auch unterschiedlichen Anbieterinnen vergeben. Die Auftraggeberin muss jedes Los derjenigen Anbieterin zuschlagen, die jeweils das vorteilhafteste Angebot eingereicht hat. Dabei können die Anbieterinnen ein Angebot für ein einzelnes oder für mehrere Lose einreichen. Sollte eine Anbieterin in allen angebotenen Losen am vorteilhaftesten abschneiden, erhält sie auch alle Zuschläge. Die Anzahl der zugeschlagenen Lose kann pro Anbieterin allerdings auch beschränkt werden, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht.² Ein berechtigter Anlass für eine solche Zuschlagsbeschränkung könnte etwa vorliegen, wenn die Auftraggeberin mit den zu beschaffenden Gütern oder Dienstleistungen die Versorgungssicherheit sicherzustellen hat und sie insofern Abhängigkeiten zu einer einzelnen Anbieterin möglichst klein halten muss. Daneben kann etwa auch die Notwendigkeit von einander unabhängiger Leistungserbringer eine Beschränkung auf einen Zuschlag rechtfertigen. Z.B. könnte in einem Los eine Person für die Projektleitung gesucht werden und in einem anderen Los eine für das Qualitätsmanagement, welche die Leistungen der ersten zu bewerten hat und deshalb von diesem unabhängig sein muss. In solchen Fällen kann die Auftraggeberin auch vorsehen, dass jede Anbieterin von Beginn an nur auf ein einziges Los ein Angebot einreichen darf (also z.B. nur für die Projektleitung *oder* nur für das Qualitätsmanagement).³ Die Auftraggeberin hat die Rahmenbedingungen der Losvergabe in der Ausschreibung ausdrücklich vorzugeben.

¹ Einzig bei Rahmenvertragsausschreibungen können gemäss Art. 25 Abs. 5 BöB in einem Los auch Mehrfachzuschläge erfolgen – siehe dazu das TRIAS-Faktenblatt

<https://www.trias.swiss/fileadmin/redaktion/faktenblaetter/de/Rahme>

[nvertraege.pdf](#)

² Vgl. Art. 32 Abs. 3 BöB.

³ Art. 32 Abs. 3 BöB.

Empfehlungen und Hinweise an die Vergabestellen

- Bilden Sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktverhältnisse sinnvolle Lose, wie z. B. nach Leistungsart, Fachgebiet oder Sprachregion, mit jeweils sachlich gerechtfertigten Kriterien (Eignungskriterien, technische Spezifikationen sowie Zuschlagskriterien).
- Bringen Sie in den Ausschreibungsunterlagen einen klaren Vermerk an, dass pro Los jeweils ein vollständiges und separates Angebot einzureichen ist. Das erleichtert die Evaluation und verhindert unvollständige Angebote, die schlimmstenfalls zu einem Ausschluss der Anbieterin im Vergabeverfahren führen können.
- Wenn Sie die Anzahl zugeschlagener Lose pro Anbieterin beschränken wollen, müssen Sie dies in der Ausschreibung ausdrücklich und klar festhalten.⁴

- Sollen die Zuschlagsempfänger untereinander zur Zusammenarbeit verpflichtet werden, müssen Sie auch dies in der Ausschreibung festhalten.⁵
- Die Losbildung darf nicht als Instrument zur Unterschreitung der Schwellenwerte eingesetzt werden. Sofern ein sachlicher oder rechtlicher enger Zusammenhang besteht,⁶ muss der Auftragswert losübergreifend berechnet werden.
- Beachten Sie, dass für jedes Los ein Zuschlag publiziert werden muss und gegen jeden dieser Zuschläge eine Beschwerde geführt werden kann, sofern der entsprechende Schwellenwert erreicht wurde. Sollte das Gericht einer Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen, hindert dies jedoch grundsätzlich nur den Vertragsabschluss des angefochtenen Loses und nicht der anderen.⁷

Weitere Auskünfte

Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund:
rechtsdienst.kbb@bbl.admin.ch

⁴ Art. 32 Abs. 3 BöB.

⁵ Art. 32 Abs. 4 BöB.

⁶ Art. 15 Abs. 3 BöB.

⁷ Vgl. Art. 42 Abs. 2 BöB.